



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

Daher muß entweder die Markt- und Preispolitik auf völlig neue Grundlagen gestellt werden, oder es muß eine radikale Lösung für die Strukturprobleme gefunden werden, die diese Politik bedingen.

Vielleicht läßt sich ein endgültiger Ausweg aus der gegenwärtigen festgefahrenen Situation auch nur durch eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten finden.

Was die Finanzierung der Strukturpolitik anbelangt, so kann mit Gewißheit gesagt werden, daß die Strukturpolitik wesentlich besser den Marktöglichkeiten angepaßt werden muß.

Die durch verschiedene überhöhte Preise und zahlreiche nicht koordinierte Strukturverbesserungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten geförderte zügellose Expansion der Produktionskapazität kann durch wohlüberlegte finanzielle Maßnahmen eingedämmt und in die gewollte Richtung gelenkt werden.

Dies ist eine der Voraussetzungen, um die Markt-, Preis- und Strukturpolitik mit einer genau auf die Bedürfnisse zugeschnittenen Sozialpolitik in Einklang zu bringen. Erst dann wird man von

einer echten „gemeinsamen Agrarpolitik“ sprechen können.

Financing the Common Market Agricultural Policy

To continue with the existing systems of financing the price, marketing and agricultural structure policies of the EEC would place an intolerable financial burden upon the member countries.

It will thus be necessary either to establish wholly new bases for the marketing and price policies, or to apply a radical solution to the structural problems which determine these policies.

It is quite possible that no effective way out of the present stalemate will be found until these two aspects are considered in combination.

As regards the financing of structure policy, it can be stated without hesitation that the structure needs to be much more closely adapted to market conditions.

It may be possible by means of well-considered financial measures to put a brake on the unbridled expansion of production capacity induced by some excessively high prices and numerous uncoordinated measures for restructuring undertaken by various member countries, and thus to steer it in the desired direction.

This is something which has to be done before marketing, price and structure policies can be brought into harmony with a social policy which really meets people's needs. Until this is done, we cannot speak of a true "common agricultural policy".

EWG-Agrarpolitik und „deficiency payments“

Mögliche Auswirkungen einer Anwendung der britischen Agrarpreisstützung in einer erweiterten EWG

Dr. W. Schug, Bonn*)

Großbritannien an der Schwelle zum Gemeinsamen Markt

Am 30. 6. 1970 wurden die offiziellen Verhandlungen zwischen der EWG und den beitragswilligen Ländern England, Dänemark, Irland und Norwegen über eine Erweiterung des Gemeinsamen Marktes eröffnet. Nach einem vergeblichen Versuch, bereits zu Beginn der sechziger Jahre über eine Vollmitgliedschaft Großbritanniens in der EWG zu sprechen¹⁾, stehen damit die EWG und die Beitrittsanwärter vor dem schwierigen Problem, in einem angemessenen Anpassungszeitraum die Volkswirtschaften Englands und der übrigen Beitrittsanwärter in eine weitgehend fortgeschrittene Wirtschaftsgemeinschaft zu integrieren²⁾. In welcher Zeitspanne diese Ausweitung des Gemeinsamen Marktes auf andere Staaten bis zur Vollmitgliedschaft erfolgen kann, läßt sich im Hinblick auf die Vielzahl wirtschaftspolitischer Anpassungsprobleme³⁾

nicht mit Sicherheit voraussagen. Sicher ist jedoch, daß sich in den Gesprächen über die Aufnahme in die EWG weitgehend ungleiche Verhandlungspartner gegenüberstehen. So sind teilweise erhebliche Unterschiede zwischen Großbritannien und den kontinentaleuropäischen Ländern auf dem Gebiet der Finanz- und Konjunkturpolitik⁴⁾, der Steuerpolitik⁵⁾, insbesondere aber auch der Agrarpolitik erkennbar. Soweit die EWG-Mitgliedstaaten in diesen Teilbereichen der Wirtschaftspolitik bisher keine einheitliche Linie gefunden haben, kann sich England in den nächsten Jahren parallel zum stufenweisen inneren Ausbau der EWG zu einer Wirtschafts- und Währungsunion anpassen. Dies trifft jedoch nicht für die Agrarpolitik zu. Hier hat die EWG bereits ein weitgehend geschlossenes Konzept entwickelt und in den vergangenen Jahren schrittweise in allen Mitgliedstaaten angewandt. Wenn sich auch die Agrarpolitik der EWG und Großbritanniens in ihren grundsätzlichen Zielsetzungen nahezu entsprechen, so läßt die Auswahl der Instrumente abweichende Schwerpunkte erkennen. Die Anwendung unterschiedlicher agrarpolitischer

*) Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn.

¹⁾ Die Verhandlungen über das Beitrittsgesuch Großbritanniens vom 10. 10. 1961 unter Berufung auf Artikel 237 der Römischen Verträge scheiterten im Jahre 1963 am Einspruch Frankreichs. Im Mai 1967 stellte Großbritannien erneut einen formellen Antrag für einen EWG-Beitritt, der auf der EWG-Gipfelkonferenz vom 1.—2. Dezember 1969 in Den Haag die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten fand.

²⁾ Vgl. zu dieser Problematik M. A. G. Meerhaeghe (Hrsg.): Economics, Britain and the EEC, London 1969.

³⁾ Vgl. hierzu H. Jürgensen: Der Beitritt Großbritanniens zur EWG — Konsequenzen ökonomischer Alternativen, Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Bd. 13, Göttingen 1962, S. 239 ff.

⁴⁾ Im Gegensatz zur wirtschaftspolitischen Zielsetzung einzelner EWG-Länder, Vollbeschäftigung und Wirtschaftswachstum bei stabilem Preisniveau anzustreben, stand in Großbritannien das Ziel des Zahlungsbilanzgleichgewichtes im Vordergrund.

⁵⁾ Vgl. hierzu H. Besters (Hrsg.): International vergleichende Wirtschaftspolitik, Versuch einer empirischen Grundlegung (Questiones Oeconomicae, Bd. 3) Berlin 1967, S. 55 ff.

Instrumente wird deshalb auch im Rahmen einer Harmonisierung der Agrarpolitik vermutlich in den Beitrittsverhandlungen eine herausragende Rolle spielen.

Großbritannien hat, als klassischer Vertreter der „fiscal policy“⁶⁾, bisher versucht, in erster Linie mit Hilfe finanzpolitischer Maßnahmen, die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise sowohl von der Erlösseite (deficiency payments) als auch von der Ausgabe Seite (Betriebsmittelsubventionen) abzusichern. Dabei wird das angestrebte Inlandspreisniveau, von Ausnahmen abgesehen, nicht durch ein lückenloses System des Außenhandelsschutzes gestützt⁷⁾.

Dem steht das Konzept der EWG-Agrarpolitik gegenüber, welche mit preispolitischen Maßnahmen sowohl im Inland (Interventionen) als auch im Außenhandel (Abschöpfungen) versucht, ein bestimmtes Agrarpreisniveau zu erreichen.

Beide Preisstützungssysteme haben sich nun, ohne daß prinzipielle Änderungen des Systems eingetreten sind, zumindest teilweise einander genähert. Auf der einen Seite haben finanzpolitische Anwendungen innerhalb der EWG-Agrarpolitik zunehmende Bedeutung gewonnen⁸⁾.

Insbesondere die gemeinsame Marktregelung für Olivenöl und Raps ist durch Ausgleichszahlungen gekennzeichnet, die sich vom System der deficiency payments nicht wesentlich unterscheiden⁹⁾. Andererseits wurde aber auch das britische Preisstützungssystem mehr und mehr durch Instrumente des Außenhandelsschutzes (Zölle, Einfuhrkontingente) ergänzt.

Trotz dieser Annäherung sind beide Methoden der Agrarpreisstützung nicht gleichzeitig in verschiedenen Teilen einer erweiterten EWG anwendbar. Im Zusammenhang mit den Beitrittsgesprächen müssen sich deshalb die Verhandlungspartner für eins der genannten Systeme bzw. für eine funktionsfähige Mischform entscheiden.

Mögliche Auswirkungen eines EWG-Beitrittes Englands auf die britische Volkswirtschaft

Bisherige Untersuchungen zum Problem einer Koordinierung der Agrarpolitik Englands und der EWG gehen vielfach von der Überlegung einer Übernahme der EWG-Agrarpolitik durch Großbritannien aus¹⁰⁾. Es wird im Falle dieser Lösung im-

mer wieder darauf hingewiesen, welche Nachteile eine Übertragung der EWG-Agrarpolitik auf die englische Landwirtschaft mit sich bringt. Dabei werden vor allem die folgenden negativen Auswirkungen eines EWG-Beitrittes in den Vordergrund gestellt: In erster Linie sind die zu erwartenden Verbraucherpreissteigerungen beachtlich. Infolge der in den EWG-Agrarmarktordnungen festgelegten höheren Erzeugerpreise und ihrer Absicherung durch Abschöpfungen bei der Einfuhr von Agrarprodukten aus Drittländern rechnet man in England mit Verbraucherpreissteigerungen in Höhe von 18—26 %, was einer Steigerung der Lebenshaltungskosten um 4—5 % entsprechen würde¹¹⁾.

Ein zweiter wichtiger Gesichtspunkt ist innerhalb der Diskussion über den EWG-Beitritt die Höhe der von Großbritannien an den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds der Landwirtschaft zu leistenden Beiträge. Nach der im Dezember 1969 vereinbarten Neuordnung der EWG-Finanzverfassung werden vom 1. 1. 1971 an für vier Jahre die Abschöpfungseinnahmen vollständig und die Zolleinnahmen der Mitgliedstaaten nach einem besonderen Schlüssel schrittweise dem Haushalt der Gemeinschaft zugeführt. Vom 1. 1. 1975 an bestehen die Einnahmen des Brüsseler Fonds aus dem Gesamtbetrag aller erhobenen Zölle und Abschöpfungen sowie aus dem Aufkommen einer EWG-Steuer¹²⁾. Da Großbritannien im Hinblick auf seinen relativ geringen Selbstversorgungsgrad, aber auch infolge seiner internationalen Außenhandelsverflechtung als EWG-Mitglied eine hohe Importquote ausweisen wird, müssen hohe Beträge aus Zoll- und Abschöpfungseinnahmen nach Brüssel abgeführt werden. Die britische Regierung schätzt die Höhe der Abschöpfungseinnahmen auf etwa 1,7 Mrd. DM, den Betrag der Zolleinnahmen auf ca. 2,1 Mrd. DM und das Steueraufkommen auf ca. 1,8 Mrd. DM¹³⁾, so daß sich eine maximale Zahlungsverpflichtung von 5,6 Mrd. DM errechnet¹⁴⁾. Wenn auch der tatsächliche Beitrag Englands zum EAGFL wohl eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt ist, so zeigt die Größenordnung immerhin, welche finanzielle Belastung mit dem Beitritt zur EWG verbunden sein kann.

In enger Beziehung zur Höhe der Beiträge zum Haushalt der Gemeinschaft steht der Nettoeffekt aller Beitragsverpflichtungen auf die Zahlungsbilanz. Nach Abzug der voraussichtlichen Rückvergütungen aus dem Brüsseler Fonds (Erstattungen für Verwaltungskosten sowie für die Finanzierung von Interventionen und Exportverbilligung) ver-

⁶⁾ Ebenda, S. 33 ff.

⁷⁾ Vgl. hierzu G. Neidlinger: Versuch einer Quantifizierung der Wirkung unmittelbar preiswirksamer Agrarschutzmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland (Agrarwirtschaft, Sh. 23) Hannover 1967, S. 51 ff.

⁸⁾ O. Strecker: Preis- und finanzpolitische Instrumente in der EWG-Agrarpolitik, in: Agrarpolitik in der EWG, Heinrich Niehaus zum 70. Geburtstag, München/Basel/Wien, 1968, S. 284.

⁹⁾ 8. Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen auf dem Agrargebiet (Deutscher Bundestag, Drucksache VI/776) S. 93 f.; H. H. Wächter: Die Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG, Berichte über Landwirtschaft, Bd. 45, Heft 4, Hamburg 1967, S. 524.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu u. a. H. Möller, H. Priebe, O. Strecker: Probleme im Agrarbereich beim Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Bonn 1967. — T. K. Warley: Agriculture, The cost of joining the Common

Market (Political and Economical Planning, European Series Nr. 3) April 1967, London. — Britain and the European Communities, An Economic Assessment (Government Publication, SBN 10/142 880) London, Februar 1970.

¹¹⁾ Britain and the European Communities, a. a. O., S. 15; vgl. hierzu ferner: Confederation of British Industry (Hrsg.): Britain in Europe: A second industrial appraisal, London 1970.

¹²⁾ Die Höhe des Steuersatzes soll dabei höchstens 1 % der für die Gemeinschaft einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer betragen.

¹³⁾ Britain and the European Communities, a. a. O., S. 21.

¹⁴⁾ Vgl. zur Vorschätzung der britischen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem europäischen Agrarfonds: Wird den Briten die EWG zu teuer, Agra-Europe, 10. Jahrgang, Nr. 28, 1969, Europeanachrichten S. 23.

bleibt eine jährliche Belastung der britischen Zahlungsbilanz in Höhe von 1,5—2,1 Mrd. DM¹⁵⁾.

In Anbetracht des bisherigen chronischen Defizits der englischen Zahlungsbilanz bzw. der ersten geringen Überschüsse in der Grundbilanz (laufende Rechnung und langfristige Kapitaltransaktionen) im laufenden Abrechnungszeitraum und der hohen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds erscheint der voraussichtliche Kapitaltransfer nach Brüssel als entscheidendes Hindernis auf dem Weg zum langfristigen Ausgleich der britischen Zahlungsbilanz.

Im Hinblick auf die negativen ökonomischen Folgewirkungen einer Übernahme des bislang von der EWG angewandten Preisstützungssystems durch Großbritannien dürfte deshalb in den kommenden Monaten auch die Möglichkeit diskutiert werden, in einer erweiterten EWG das System der deficiency payments auf dem Gemeinsamen Agrarmarkt einzuführen. Hierfür spricht einmal die Vermeidung erhöhter Lebenshaltungskosten und Zahlungsbilanzlasten in England. Andererseits stellt sich die Frage, ob eine solche Methode möglicherweise als Alternative zur bisherigen Preispolitik der EWG angesehen werden kann. Wie die Erfahrungen mit der EWG-Agrarpolitik gezeigt haben, ist die Preisstützung der sechs Mitgliedstaaten durch schnell ansteigende finanzielle Aufwendungen gekennzeichnet¹⁶⁾. Während mit steigendem Selbstversorgungsgrad der preispolitische Spielraum stark eingengt wird, wächst gleichzeitig im Bereich der Finanzpolitik der Anteil der Aufwendungen zur administrativen Durchführung und/oder zur Erhöhung der Wirksamkeit der Preispolitik überproportional an¹⁷⁾. Soweit diesen Ausgaben für Interventionen auf den Binnenmärkten und Exporterstattungen in Höhe von voraussichtlich 13 Mrd. DM im Jahre 1972/73 keine ausreichenden Einnahmen aus Abschöpfungen gegenüberstehen, müssen alle EWG-Länder durch Beiträge aus Mitteln der nationalen Haushalte die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährleisten. Wenn also die Kostenentwicklung der EWG-Agrarpolitik die Gemeinschaft zu einer „Agrarpolitischen Gesellschaft mit unbegrenzter Nachschußpflicht“ werden ließ¹⁸⁾, so besteht bei begrenzter finanzieller Belastbarkeit der nationalen Haushalte die Gefahr, daß zukünftig in erster Linie die Finanzminister der Mitgliedstaaten den Spielraum der Agrarpolitik abstecken. Auch aus diesem Grunde liegt es also nahe zu prüfen, ob die deficiency payments für die Agrarpolitik einer erweiterten Gemeinschaft ein geeignetes System der Einkommensübertragung darstellen könnten.

Das System der deficiency payments in der britischen Landwirtschaft

Bevor die finanziellen Aufwendungen für das Verfahren der Ausgleichszahlungen in der EWG geschätzt werden, ist kurz das System der britischen Agrarpreisstützung zu umreißen.

Als Kernstück der britischen Agrarpreisstützung sind die im englischen Landwirtschaftsgesetz von 1957 genannten Garantiepreise für einzelne Agrarprodukte anzusehen¹⁹⁾²⁰⁾. Es handelt sich um staatlich festgelegte Mindestpreise, die dem Landwirt möglichst konstante, gleichzeitig aber auch ausreichend hohe Verkaufserlöse sichern sollen. Nach Vorlage eines Berichtes über die Lage der britischen Landwirtschaft und einer anschließenden Diskussion der Ergebnisse mit berufsständischen Interessenvertretern legt die englische Regierung die Höhe der Garantiepreise jedes Jahr fest. Dabei werden in gleicher Weise betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte (Rentabilitätsüberlegungen im Hinblick auf die gesamte britische Landwirtschaft und verschiedene Betriebstypen und Bodennutzungssysteme), gesamtwirtschaftliche Aspekte (z. B. Belastung des Staatshaushaltes durch Ausgleichszahlungen) sowie innen- und außenpolitische Motive berücksichtigt²¹⁾. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß England keinen geschlossenen Außenhandelsschutz zur Absicherung dieser Mindestpreise gegen Preisunterbietungen durch Weltmarktlieferungen kennt. Die weitgehend liberalisierte²²⁾ und bei dem niedrigen Selbstversorgungsgrad auch notwendige Einfuhr von Agrarprodukten führt bei anhaltend niedrigen Weltmarktpreisen zum Absinken der Marktpreise unter das jeweilige Garantiepreinsniveau. Die Preise bilden sich also auf den Inlandsmärkten im Wettbewerb zwischen den einheimischen Agrarprodukten und den eingeführten Erzeugnissen. Sinkt der Verkaufspreis, den die Landwirte im Durchschnitt des Jahres erzielen, unter den Garantiepreis des betreffenden Erzeugnisses, so wird der Differenzbetrag durch Ausgleichszahlungen (deficiency payments) vom Staat erstattet. Es handelt sich dabei in der Regel nicht um die Differenz zwischen Garantiepreisen und Weltmarktpreisen, sondern um den Unterschied zwischen Inlandsmarktpreisen und Garantiepreis. Diese Marktpreise liegen je nach Wettbewerbsintensität, Höhe der Transport- und Vermarktungskosten im Inland über den Weltmarktpreisen. Darüber hinaus können Maßnahmen mit außenhandelsschutzähnlichem Charakter, wie z. B. lebensmittelrechtliche Vorschriften, dazu beitragen, die Inlandspreise vom Weltmarktpreisniveau abzuheben. Bei regional unterschiedlichen Marktpreisen erhalten die Landwirte nicht die Differenz zwischen dem Garantiepreis und dem im Einzelfall tatsächlich am Markt erzielten Verkaufspreis, sondern alle Erzeuger erhalten nach Feststellung des durchschnittlichen Marktpreises gleich hohe Ausgleichszahlungen. Um die Kontrolle über das Ausmaß der finanziellen Aufwendungen nicht zu verlieren bzw. bei einzelnen Produkten nicht die Gefahr einer Überproduktion herbeizuführen, wird die Preisgarantie z. B. für Milch und Schlachtschweine auf eine bestimmte

¹⁹⁾ Garantiepreise werden jedes Jahr für Weizen, Hafer, Gerste, Kartoffeln, Zuckerrüben, Trinkmilch, Eier, Schlachtschweine, Schlachtrinder, Schlachtschafe und Wolle festgesetzt und erfassen etwa 80—85 % der landwirtschaftlichen Verkaufserlöse.

²⁰⁾ Vgl. hierzu R. Doerr: Die Landwirtschaft Großbritanniens seit dem Landwirtschaftsgesetz von 1957, Bonn 1969, S. 39 ff.

²¹⁾ Ebenda, S. 41.

²²⁾ Vgl. zur Motivation der Liberalisierung des Außenhandels mit Agrarprodukten O. Strecker: Bestimmungsgründe der britischen Agrarpolitik, „Agrarwirtschaft“, Jg. 12 (1963), Heft 9, S. 278 ff.

¹⁵⁾ Britain and the European Communities, a. a. O., S. 21.

¹⁶⁾ Auswirkungen der Agrarfinanzierung der Europäischen Gemeinschaften (EG) auf den Bundeshaushalt (Deutscher Bundestag, Drucksache V/4575) Bonn 1969, S. 6.

¹⁷⁾ O. Strecker: Preis- und finanzpolitische Instrumente in der EWG-Agrarpolitik, a. a. O., S. 284 und 290.

¹⁸⁾ G. Cordts: Finanzierung des EWG-Agrarmarktes, in: Agrarrecht der EWG (Kölner Schriften zum Europarecht, Bd. 10) Berlin 1969, S. 193.

Standardmenge beschränkt. Vor allem dieser Gesichtspunkt dürfte bei einer Anwendung von deficiency payments in einer erweiterten EWG von besonderem Interesse sein.

Insgesamt mußte Großbritannien im Wirtschaftsjahr 1969/70 1,37 Mrd. DM für die Preisstützung auf dem Inlandsmarkt ausgeben. Gemeinsam mit den Kosten für Produktionsbeihilfen und sonstigen Subventionen belaufen sich die Staatsausgaben zur Unterstützung der Landwirtschaft auf 2,6 Mrd. DM²³⁾.

Die voraussichtlichen Kosten einer Anwendung des Systems der deficiency payments in einer erweiterten EWG

Nachdem bereits vom GATT²⁴⁾ das System der deficiency payments als beste Methode zur wirtschaftlichen Unterstützung der Landwirtschaft empfohlen wurde, hat schon zu Beginn der Errichtung eines Gemeinsamen Europäischen Agrarmarktes die EWG-Kommission den Versuch unternommen, die Kosten einer Anwendung des Systems von Ausgleichszahlungen in der EWG zu schätzen²⁵⁾. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch divergierenden nationalen Agrarpreisniveaus, wurden für die Schätzung als hypothetische Extremwerte (Garantiepreise) eines gemeinsamen Agrarpreisniveaus in der EWG einerseits die relativ hohen deutschen Preise des Jahres 1958/59, andererseits die relativ niedrigen französischen Agrarpreise des gleichen Jahres zugrunde gelegt. Nach einer Gegenüberstellung dieser alternativen Preisniveaus mit den geschätzten Erzeugerpreisen auf den inländischen Agrarmärkten der EWG in Abhängigkeit von den Weltmarktpreisen wurden folgende Aufwendungen für die Agrarpreisstützung durch deficiency payments ermittelt²⁶⁾:

1. Bei Garantiepreisen auf der Grundlage des deutschen Preisniveaus beläuft sich der Gesamtaufwand auf etwa 16—19,6 Mrd. DM.
2. Bei Garantiepreisen auf der Grundlage des französischen Preisniveaus beläuft sich der Gesamtaufwand auf etwa 5,1—7,9 Mrd. DM.

Die Alternativrechnungen waren jeweils dadurch gekennzeichnet, daß die größten Aufwendungen zur Finanzierung der Agrarpreisstützung den Märkten für Getreide, Milch und Zucker zugerechnet werden mußten²⁷⁾. Vor allem die erheblichen Unterschiede zwischen Weltmarktpreisen und nationalen Preisen bei diesen Produkten erklären die Konzentration der Ausgleichszahlungen auf diese

drei Einzelmärkte. Bemerkenswert erscheint, daß auch im gegenwärtigen System der Agrarpreisstützung innerhalb der EWG die Märkte für Getreide, Milch und Zucker den weitaus größten Teil aller Marktordnungskosten verursachen.

In Anlehnung an die von der EWG-Kommission angewandte Methode zur Bestimmung der Kosten des deficiency payments-Systems in der EWG soll nunmehr versucht werden, den ungefähren Betrag zu ermitteln, der nach Vollendung des Gemeinsamen Agrarmarktes in einer erweiterten EWG für eine Agrarpreisstützung auf Grund von Ausgleichszahlungen anzusetzen ist. Soweit die notwendigen Produktionsdaten und Preisangaben verfügbar waren, ist die Berechnung auf das Wirtschaftsjahr 1967/68 abgestellt.

Die grundlegenden Arbeitshypothesen zur Schätzung der Kosten sind Annahmen über

- die Erzeugnisse, die in die Berechnungen einbezogen werden und die Mengen, die bei jedem Produkt berücksichtigt werden,
- das Preisniveau, das man in der EWG als garantiert annimmt,
- das Preisniveau, das sich auf dem Binnenmarkt der EWG einspielen wird, wenn das Weltmarktangebot ungehindert in die Gemeinschaft fließen kann.

Die Auswahl der Agrarprodukte erfolgt dabei nach folgenden Kriterien:

1. Im Interesse einer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Einkommensbildung erfolgt die Auswahl nach der relativen Größe des Beitrages einzelner Agrarprodukte zu den landwirtschaftlichen Verkaufserlösen²⁸⁾.
2. Um einen Vergleich mit den bisherigen Marktordnungskosten der EWG zu ermöglichen, werden die Agrarprodukte berücksichtigt, die bereits im Rahmen der EWG-Preispolitik fühlbare Marktordnungskosten verursacht haben.
3. Schließlich wird die Auswahl nach der Praktikabilität eines Systems der deficiency payments bei einzelnen Agrarprodukten getroffen. So wird sich z. B. die Methode der Ausgleichszahlungen auf dem Obst- und Gemüsemarkt schwerlich anwenden lassen.

Der für die Berechnung maßgebliche Mengenansatz beruht vorwiegend auf den von der Landwirtschaft im Laufe eines Jahres an nachgelagerte Verarbeitungsstufen verkauften Mengen. Der Eigenverbrauch sowie die im Betrieb verfütterten Mengen gingen nicht in die Schätzung ein. Bei Futtergetreide wurde die gesamte Produktion für die Schätzung herangezogen, da die Erzeuger vermutlich umfangreiche Verkäufe und Rückkäufe vornehmen würden, wenn deficiency payments nur für den Verkauf von Futtergetreide gezahlt würden²⁹⁾.

Der Mengenansatz für Rindfleisch orientiert sich an der Gesamtproduktion nach Abzug aller ausgemerzten Kühe minderer Qualität³⁰⁾. Unterstellt man, daß Milchkühe nach fünf Laktationsperioden

²³⁾ Ohne allgemeine Verwaltungskosten sowie Sonderzuschüsse des Schatzamtes für die Landwirtschaft in Nordirland; vgl. zu weiteren Einzelheiten K. Geißendörfer: 1968/69 ein schlechtes Jahr für die britische Landwirtschaft, „Deutsche Bauernkorrespondenz“, 22. Jg. (1969), Nr. 13, S. 157—159.

²⁴⁾ GATT: Trends in international trades („Haberler Bericht“) vom Oktober 1958.

²⁵⁾ EWG-Kommission: Einige Betrachtungen über das System der deficiency payments in der Landwirtschaft und die Kosten seiner Anwendung in der EWG, Bilanzen und Studien, Hausmitteilungen über die Agrarmärkte, Reihe A, Nr. 4, Brüssel, Dezember 1960.

²⁶⁾ Ebenda, S. 23.

²⁷⁾ Auf der Grundlage des deutschen Preisniveaus entfielen ca. 82 % in Anlehnung an das französische Preisniveau bis zu 87 % des Gesamtaufwandes auf die Märkte für Getreide, Milch und Zucker.

²⁸⁾ Getreide (Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer), Zucker, Milch, Schweinefleisch, Rindfleisch, Eier, Geflügel und Olsaaten.

²⁹⁾ Vgl. hierzu EWG-Kommission: Einige Betrachtungen über das System der deficiency payments . . . , a. a. O., S. 18.

³⁰⁾ Ebenda, S. 19.

ersetzt werden, also jährlich 20 % der Kühe im Durchschnittsalter von sieben Jahren geschlachtet werden, so entspricht dies etwa 40—50 % der Großrinderschlachtungen. Von einer gleichmäßigen Altersverteilung um den Durchschnitt ausgehend, ergibt sich, daß ca. 20 % der Rindfleischproduktion von Kühen minderer Qualität stammen. Es wird unterstellt, daß für diesen Produktionsanteil keine deficiency payments gewährt werden.

Die Annahme über das garantierte Preisniveau in der EWG lehnt sich an die bereits in den EWG-Agrarmarktordnungen festgelegten unteren Preisgrenzen in Form von Interventionspreisen bzw. Interventionen auslösenden Preisschwellen (z. B. v.H.-Satz des Orientierungspreises bei Rindfleisch bzw. des Grundpreises bei Schweinefleisch)³¹⁾ an. Es kann angenommen werden, daß auch bei einer grundlegenden Umgestaltung des Preisstützungssystems die geltenden garantierten Preisuntergrenzen aus politischen und sozialen Gründen nicht nach unten korrigiert werden.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Hypothese, welche inländischen Marktpreise sich bei freiem Außenhandel mit Agrarprodukten einstellen werden. Selbstverständlich kann das Weltmarktangebot bei ersatzlosem Wegfall aller tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse nicht zu Weltmarktpreisen auf den Inlandsmärkten angeboten werden. Nach der Theorie des internationalen Preiszusammenhanges³²⁾ werden sich bei ausreichend hohem internationalen Preisgefälle auf Wettbewerbsmärkten die Preise für gleiche oder ähnliche Produkte einander angleichen. Auf welchem Niveau und in welchem Zeitraum ein Preisausgleich stattfindet, bestimmt eine Vielzahl von Faktoren. Hierzu gehören u. a. die Wettbewerbsintensität auf den Inlandsmärkten, der Wert der Importpreiselastizitäten und das mengenmäßige Gewicht der eingeführten Produkte, die Höhe von Frachtraten und Distributionskosten sowie die „Strenge“ des internationalen Preiszusammenhanges³³⁾. Auf der einen Seite entziehen sich die genannten Bestimmungsgründe einer exakten Quantifizierung, andererseits machen die komplexen Zusammenhänge an dieser Stelle eine hinreichend begründete Aussage über den Angleichungsprozeß nicht möglich. Es kann deshalb nur in einer ersten Annäherung versucht werden, den „Garantiepreisen“ die cif-Einfuhrpreise bzw. Frei-Grenze-Preise gegenüberzustellen. Naturgemäß werden durch diese Vernachlässigung bestimmter Preisbestandteile (wie z. B. Margen für die Transportkosten zwischen Einfuhrhafen und Bestimmungsort im Inland) die Gesamtkosten des deficiency payments-System zu hoch ausfallen. Die Größenordnung der Aufwendungen und ihre Aussagekraft dürften dadurch allerdings nicht unangemessen stark verzerrt werden.

³¹⁾ Da das tatsächlich erreichte, langfristige Preisniveau auf dem Schlachtschweinemarkt unter dem Einfluß des Außenhandelschutzes über dem Grundpreis liegt, kann unterstellt werden, daß im Falle einer Anwendung des deficiency payments-Systems innerhalb der EWG der Garantiepreis deutlich über dem Grundpreis festgelegt würde. Die in diesem Beitrag errechneten Ausgleichszahlungen würden sich dadurch entsprechend erhöhen.

³²⁾ Vgl. hierzu G. Fels: Der internationale Preiszusammenhang (Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Heft 46) Köln, Berlin, Bonn, München, 1969, S. 47 ff.

³³⁾ Ebenda, S. 58 ff.

Unter Berücksichtigung dieser Arbeitshypothesen lassen sich für die Kosten einer Anwendung eines deficiency payments-Systems in einer erweiterten EWG folgende Ergebnisse errechnen:

Die Differenz zwischen den angenommenen Garantiepreisen auf dem Niveau der geltenden Interventionspreise und den unterstellten Angebotspreisen für Drittlandslieferungen auf der Basis von cif- oder Frei-Grenze-Preisen ergibt nach Multiplikation mit den im Jahre 1967/68 verkauften Mengen einzelner Agrarprodukte einen Gesamtbetrag von ungefähr 28—30 Mrd. DM. Diese Aufwendungen stellen die Ausgaben dar, die auf die jetzigen 6 Mitgliedstaaten zukommen, wenn sie eine Agrarpreisstützung in Anlehnung an die britische Methode anwenden. Im Gegensatz zur Praxis der englischen Preispolitik kam dieser Betrag ohne Berücksichtigung einer mengenmäßigen Plafondierung der Ausgleichszahlungen zustande. Im Falle eines Beitritts Englands zur EWG würde sich dieser Betrag der deficiency payments auf ungefähr 33—35 Mrd. DM erhöhen.

Der größte Teil dieser Ausgleichszahlungen konzentriert sich mit annähernd 92 % auf die Preisstützung für Getreide (insbesondere Weichweizen), Milch, Zucker sowie Rind- und Schweinefleisch. Entsprechend den geringen Unterschieden zwischen Weltmarktpreisen und EWG-Preisen verursachen voraussichtlich die Erzeugnisse Eier und Geflügelfleisch mit einem Anteil von 4 % die niedrigsten Kosten.

Wie oben bereits angedeutet wurde, werden die tatsächlichen Ausgaben für die Agrarpreisstützung vermutlich den errechneten Betrag unterschreiten. Wie groß allerdings der Unterschied ausfallen wird, hängt in erster Linie von der Annahme ab, inwieweit sich die inländischen Marktpreise den cif-Angebotspreisen von Lieferungen aus Drittländern anpassen werden.

Von diesen einschränkenden Anmerkungen abgesehen, zeigt die Größenordnung der Gesamtaufwendungen mit aller Deutlichkeit, daß es sich bei diesem System der Agrarpreisstützung im Vergleich zu den offen ausgewiesenen Aufwendungen der bisherigen EWG-Agrarfinanzierung um eine relativ kostspielige Methode handelt.

Diese Feststellung wird noch durch die Tatsache gestützt, daß der geschätzte Betrag von fast 30 Mrd. DM lediglich die direkten Aufwendungen für deficiency payments umfaßt. Um die Gesamthöhe aller Folgekosten zu ermitteln, die mit einer Anwendung von Ausgleichszahlungen in der EWG anfallen, sind die oben angegebenen direkten Kosten um die voraussichtlichen Verwaltungskosten dieses Systems zu ergänzen. Einen Anhaltspunkt über die Höhe des administrativen Aufwandes liefert uns das Beispiel Großbritanniens. Im Wirtschaftsjahr 1969/70 rechnet die englische Regierung mit allgemeinen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Agrarpreisstützung in Höhe von 117 Mill. DM³⁴⁾. Dies entspricht bei 315 000 landwirtschaftlichen Betrieben ab 2 ha LN in England, Wales und Schottland einem Verwaltungsaufwand von 371,— DM pro Betrieb. Bezogen auf die 5,07 Mill. landwirt-

³⁴⁾ H. M. S. O., Annual Review and Determination of Guarantees 1970, London, März 1970, S. 43.

schaftlichen Betriebe ab 2 ha LN in der EWG sind deshalb zuzüglich zu den direkten Kosten der deficiency payments schätzungsweise 1,88 Mrd. DM an reinen Verwaltungsaufwendungen anzusetzen. Vermutlich werden diese Kosten, wie noch zu zeigen ist, für die EWG noch etwas höher zu veranschlagen sein.

Vor- und Nachteile einer Übertragung des deficiency payments-Systems auf die EWG

Zweifellos ist zunächst der vergleichsweise hohe finanzpolitische Aufwand für ein System der deficiency payments der bedeutendste Einwand gegen eine Anwendung in der EWG. Sowohl die direkten Kosten der Agrarpreisstützung als auch die mit der Organisation und Verwaltung dieses Systems anfallenden Ausgaben binden ein erhebliches Finanzvolumen. Einerseits berücksichtigen die Ausgleichszahlungen den gesamten vermarkteten Produktionsanteil bzw. auf dem Futtergetreidesektor sogar die gesamte Erzeugung, während das Preissystem der EWG lediglich für die Überschussmengen einzelner Produkte im Rahmen der Marktentnahmen durch die Einfuhr- und Vorratsstellen finanzielle Mittel einsetzt. Überdies erfordert das System der deficiency payments zur Durchführung der Ausgleichszahlungen einen großen und i. d. R. auch kostspieligen Verwaltungsapparat. Soweit die Produkte nicht über zentrale Vermarktungseinrichtungen abgesetzt werden, muß die Produktion bzw. die abgesetzte Menge in der Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe erfaßt werden, um anschließend die Höhe der deficiency payments feststellen zu können. Wegen der geringeren durchschnittlichen Betriebsgröße innerhalb der EWG im Vergleich zu Großbritannien ist anzunehmen, daß bei Anwendung dieses Verfahrens im Gemeinsamen Markt die Verwaltungskosten relativ viel höher ausfallen³⁵⁾. Da den anfallenden Gesamtkosten im Gegensatz zur bisherigen Agrarfinanzierung in der Gemeinschaft keine Erträge z. B. aus Abschöpfungseinnahmen gegenüberstehen, muß der Gesamtbeitrag aus nationalen Haushaltsmitteln, d. h. letztlich aus dem Steueraufkommen, finanziert werden. Angesichts der Schwierigkeiten einiger EWG-Mitgliedstaaten, ihre Staatsausgaben bzw. Aufwendungen für Importe durch ordentliche Staatseinnahmen bzw. Exporterlöse zu decken, d. h. ein Gleichgewicht sowohl im Staatshaushalt als auch in der Zahlungsbilanz herbeizuführen, stellen sich, je nach dem angewandten Beitragsschlüssel, für verschiedene Länder der Gemeinschaft erhebliche Finanzierungsprobleme.

Es stellt sich aber auch noch ein weiteres Problem im Hinblick auf die Finanzierung der gesamten Aufwendungen für die Agrarpreisstützung. Gemeinsames Kennzeichen der angewandten Verfahren zur Stützung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise ist das Ziel einer Umverteilung finanzieller Mittel zugunsten der Produzenten. Während im Konzept der EWG-Agrarpolitik das Schwergewicht auf der Preispolitik liegt, bei dem die Konsumenten oder andere Marktbeteiligte unmittelbar über

den Markt zu Einkommensübertragungen an die Landwirtschaft herangezogen werden, spielt nach britischem Muster die Finanzpolitik die entscheidende Rolle. Hier werden in erster Linie aus den Öffentlichen Haushalten, d. h. aus dem Steueraufkommen und damit wiederum indirekt durch die Konsumenten die Mittel bereitgestellt, um die angestrebte Höhe der Agrarpreise zu erreichen³⁶⁾. Wenn auch beide Systeme der Agrarpreisstützung die Wirtschaftssubjekte — in einem Falle die Steuerzahler, in anderen die Verbraucher — mit annähernd gleich hohen finanziellen Aufwendungen belasten³⁷⁾, so ist die Finanzierung der deficiency payments aus dem Steueraufkommen gegenüber der EWG-Preispolitik durch die folgenden Nachteile gekennzeichnet³⁸⁾:

1. Um die hohen Ausgaben decken zu können, ist die Besteuerung zwangsläufig hoch.
2. Im Rahmen der Haushaltsplanung und -kontrolle wird der Gesamtbetrag der deficiency payments offen ausgewiesen und in der Öffentlichkeit diskutiert. Soweit dem Steuerzahler die verausgabten Mittel zu hoch erscheinen, besteht in den jährlichen Haushaltsdebatten aus wahlpolitischen Rücksichten die Gefahr einer Kürzung oder des Einfrierens der Etatsansätze.
3. Deficiency payments erwecken den Eindruck, daß die Landwirte weitgehend von der Unterstützung der Regierung leben. Ein solcher psychologischer Effekt läßt bei den Landwirten den Gedanken aufkommen, daß sie auf die Wohltätigkeit des Staates angewiesen sind. Den Steuerzahlern drängt sich die Überlegung auf, daß sie allem Anschein nach eine schwache und rückständige Landwirtschaft unterstützen.

„Die Landwirtschaft befindet sich damit gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, bei denen die Subventionierung weniger bekannt und nicht ohne weiteres nachzurechnen ist, im Nachteil³⁹⁾.“

Zusammenfassend ist zunächst festzustellen:

Prinzipiell eignet sich ein System von Ausgleichszahlungen in erster Linie für ein Land, das einen relativ geringen Anteil seines Bedarfs an Agrarprodukten aus der Eigenerzeugung deckt. Die Höhe der Belastung des Staatshaushaltes hängt u. a. von der Menge der abgesetzten einheimischen Agrarprodukte ab, so daß mit zunehmendem Selbstversorgungsgrad die Staatsausgaben entsprechend ansteigen. Wenn in der EWG der Anteil der Inlandsproduktion an der Nahrungsmittelversorgung (ohne pflanzliche Fette, Wein und Eier) im Jahre 1967/68 bei 101 %, in Großbritannien dagegen nur bei 53 %

³⁵⁾ Vgl. zur Begriffsabgrenzung von Preispolitik und Finanzpolitik O. Strecker: Preis- und finanzpolitische Instrumente in der EWG-Agrarpolitik, a. a. O., S. 276.

³⁷⁾ So ermittelte eine Untersuchung des US-Landwirtschaftsministeriums, daß der Gemeinsame Agrarmarkt in der EWG die europäischen Verbraucher und Steuerzahler mit ca. 50 Mrd. DM belastet. Die Summe von Begleit- und Folgekosten der EWG-Preispolitik aus Mitteln der öffentlichen Haushalte sowie der Betrag an Mehrausgaben der Verbraucher für den Konsum von Agrarprodukten zu relativ hohen Marktpreisen überschreitet damit sogar den Gesamtaufwand für ein System der deficiency payments. Vgl. hierzu G. R. Kruer und B. Bertson: Costs of the Common agricultural Policy to the European Community, in: Foreign agricultural trade of the United States, U. S. Department of Agriculture, ERS-Foreign 284, Oktober 1969.

³⁸⁾ EWG-Kommission: Einige Betrachtungen über das System der deficiency payments, a. a. O., S. 8.

³⁹⁾ EWG-Kommission: Einige Betrachtungen über das System der deficiency payments, a. a. O., S. 8.

³⁵⁾ Vgl. hierzu H. W r a g e : Englands Agrarpolitik zwischen Commonwealth und Europa (Agrarpolitik und Marktwesen, Heft 10) Hamburg und Berlin 1969, S. 64.

lag⁴⁰⁾, so zeigt dies mit aller Deutlichkeit, daß ein System von Ausgleichszahlungen vom Prinzip her auf die Situation der Landwirtschaft in Großbritannien zugeschnitten ist⁴¹⁾. Als Nachteil kommt bei Übertragung des deficiency payments-Systems auf die EWG hinzu, daß sich die Höhe der Gesamtausgaben im Rahmen von deficiency payments einer exakten Kontrolle entzieht, zumal die direkten Aufwendungen für dieses System weitgehend von der Preissituation auf den Weltmärkten wichtiger Agrarprodukte und den davon beeinflussten Marktpreisen im Inland determiniert sind. Bei tendenziell rückläufiger Tendenz der Weltmarktpreise und gleichzeitig hohen Preisfluktuationen erhöht sich im Falle relativ stabiler Garantiepreise z. Z. langfristig die Belastung des Staatshaushaltes. Infolge der importierten Preisschwankungen sind auch die Ausgleichszahlungen durch regelmäßige und unregelmäßige Abweichungen vom durchschnittlichen Niveau gekennzeichnet. Naturgemäß wird aus diesem Grunde eine mehrjährige gesamtwirtschaftliche Finanzplanung zusätzlich erschwert. Weitere Unsicherheitsfaktoren resultieren nicht zuletzt aus den Maßnahmen der traditionellen Exportländer die u. a. durch das Instrument der Exportförderung, im Einzelfall auch mit Dumping-Praktiken, zur Verzerrung der Weltmarktpreise beigetragen haben. Infolgedessen liegen die Börsennotierungen an den wichtigsten Welthandelsplätzen vielfach unter dem Produktionskostenniveau des Bestanbieters.

Diesen Nachteilen stehen einige positive Seiten des Systems der deficiency payments gegenüber. Das Verfahren der deficiency payments gewährleistet bei angemessenen Erzeugerpreisen relativ niedrige Verbraucherpreise zugunsten kinderreicher Familien oder Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen und hohem Nahrungsmittelkonsum⁴²⁾. Bei stark progressiver Ausgestaltung des Steuersystems tragen die höheren Einkommensklassen den relativ größeren Teil der Kosten für die deficiency payments. Dies bedeutet, gemeinsam mit dem Vorteil einer Erhöhung des Realeinkommens einkommensschwacher Schichten infolge niedriger Verbraucherpreise, eine Umverteilung des Volkseinkommens zugunsten niedriger Einkommensklassen.

Schließlich erscheint vor allem für die EWG ein interessanter Vorteil in der Möglichkeit einer mengenmäßigen Plafondierung der Ausgleichszahlungen zu liegen. Wie die Praxis der britischen Agrarpreisstützung erkennen läßt, ist u. a. eine Beschränkung der Ausgleichszahlungen auf eine bestimmte Höchstmenge möglich⁴³⁾. Die über eine Grunderzeugungsquote hinausgehenden Angebote werden nicht zu dem staatlichen Mindestpreis, sondern zu dem niedrigeren Marktpreis übernommen. Hier

bietet sich möglicherweise die Gelegenheit, durch Beschränkung der Ausgleichszahlungen ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen.

Wenn auch aus den oben genannten Gründen eine Anwendung des Systems der deficiency payments innerhalb einer erweiterten EWG insgesamt nicht ohne erhebliche negative Auswirkungen denkbar ist, so könnte die strukturelle Überschußsituation auf den Märkten für Weichweizen, Zucker und Milch den Anstoß geben, eine begrenzte Anwendung der deficiency payments auf diesen Märkten zu prüfen. Die Tatsache, daß die EWG-Preispolitik die in sie gesetzten Erwartungen bisher nicht voll erfüllen konnte, unterstreicht die Dringlichkeit intensiver Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit einem EWG-Beitritt Großbritanniens stellen sich im Hinblick auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Preispolitik von EWG und Beitrittsanwärtern zahlreiche Koordinationsprobleme. Im Rahmen der Verhandlungen über eine Erweiterung der EWG werden die beitriftswilligen Länder, insbesondere Großbritannien, darauf hinweisen, welche Nachteile mit der Anwendung der bisherigen EWG-Agrarpolitik in der englischen Landwirtschaft verbunden sein werden:

1. Verbraucherpreissteigerungen für Nahrungsmittel in Höhe von 18–26 %.
2. Jährliche Zahlungsverpflichtungen Großbritanniens gegenüber dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds der Landwirtschaft von maximal 5,6 Mrd. DM.
3. Jährliche Nettobelastung der britischen Zahlungsbilanz mit etwa 1,5–2,1 Mrd. DM.

Angesichts dieser Belastungen von Verbrauchern, Staatshaushalt und Zahlungsbilanz wird die Möglichkeit erörtert, das britische System der Agrarpreisstützung (deficiency payments) auf eine erweiterte EWG zu übertragen.

Abgesehen von dem relativ hohen finanzpolitischen Aufwand ist die Agrarpreisstützung nach britischem Muster durch eine Reihe weiterer Nachteile gekennzeichnet. Da diesen negativen Merkmalen nur wenige positive Seiten des deficiency payments-Systems gegenüberstehen, empfiehlt sich das Verfahren nicht für eine Agrarpolitik auf EWG-Ebene. Soweit eine Anwendung jedoch, vor allem unter dem Aspekt der Plafondierung, auf Teilmärkte beschränkt bleibt, können deficiency payments u. U. dazu beitragen, ein bestehendes Marktungleichgewicht abzubauen.

EEC Agricultural Policy and Deficiency Payments

The possibility that the UK may join the Common Market raises a number of problems of co-ordination associated with the reconciliation of the different price policies. Within the framework of the negotiations for expanding the Six, the countries which have applied for membership, and the UK in particular, are certain to stress the drawbacks which the continuation of the existing agricultural price policy of the EEC will entail for British agriculture.

These are:

1. consumer prices for food up by 18–26 %;
2. obligatory annual payments by the UK to the European Agricultural Adjustment and Guarantee Fund amounting to a maximum of DM 5600 million;
3. a net annual charge on the British balance of payments of about DM 1500–2100 million.

Since all this will place considerable burdens in the British consumer, Treasury and balance of payments, the author examines the possibility of extending the British system of deficiency payments to an enlarged EEC. A calculation of the cost of applying the system within the EEC is given.

Apart from the relatively high cost of this financial policy, the British deficiency payment system has a number of other drawbacks. Its negative features being offset by few positive ones, the system does not recommend itself as an agricultural price policy at EEC level. However, to the extent that it can be limited to certain parts of the market, particularly from the point of view of restructuring, deficiency payments could be used along with other measures to help eliminate the existing market imbalance.

⁴⁰⁾ Vgl. dazu: Informationen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nr. 25, Bonn, 22. 6. 1970, S. 6–9.

⁴¹⁾ Vgl. hierzu T. Josling: A Formal Approach to agricultural Policy, Journal of Agricultural Economics, Vol. XX, Nr. 1, London 1969, S. 182.

⁴²⁾ H. Wrage: a. a. O., S. 64.

⁴³⁾ Vgl. hierzu R. Doerr: a. a. O., S. 43